

# Orientierungshilfe

Entwicklung eines Konzeptes in den caritativen Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe im Erzbistum Köln zur Begleitung von Menschen mit Behinderung zum Thema Beziehungen, Liebe und Sexualität



Diözesan-Caritasverband  
für das Erzbistum Köln e. V.



# Impressum

**Herausgeber:**

Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e. V.

**Mitwirkende:**

*Diese Orientierungshilfe wurde erarbeitet von Mitgliedern des Arbeitskreises Begleitung für Menschen mit geistiger Behinderung des Diözesan-Caritasverbandes für das Erzbistum Köln e. V.:*

Atila Aktaş

Benedikt Bieker, Heimstatt Adolph Kolping e. V.

Joachim Graf, Stiftung „Die Gute Hand“

Bernhard Sauer, St. Raphael Haus

Susanne Steltzer, Ortscaritasverband für die Stadt Köln

Nina Weinhonig, Heimstatt Adolph Kolping e. V.

**Ansprechpartner bei Rückfragen:**

Wanda Spielhoff: 0221 2010-256

**Korrektorat:**

Steffi Staaden

**Layout:**

Matias Möller, Düsseldorf

Köln, April 2015

# Gliederung

<b>Präambel</b> .....	S. 4
1. Gesellschaftliche Veränderungen im Umgang mit Beziehungen, Liebe und Sexualität .....	S. 5
2. Aspekte der sexuellen Entwicklung bei Menschen mit Behinderung .....	S. 5
3. Grundlagen zum Umgang mit sexualisierter Gewalt.....	S. 6
4. Konzeptionelle Verankerung und Handlungsrahmen für Mitarbeiter – Implementierung von Leitlinien in das Einrichtungskonzept .....	S. 7
4.1 Unterstützung für Mitarbeiter und Mitarbeiterqualifikation .....	S. 7
4.2 Vernetzung .....	S. 7
5. Beispielgliederung einer Konzeption .....	S. 8
 <b>Anlagen</b>	
Anlage 1: Rechtliche Grundlagen .....	S. 9
Anlage 2: Umgang mit sexualisierter Gewalt – Weitere Ausführungen zu Prävention sowie konkrete Maßnahmen zur Prävention .....	S. 9
Anlage 3: Literaturhinweise, Materialien, Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten .....	S. 11

## Präambel

Die vorliegende Orientierungshilfe des Arbeitskreises Begleitung für Menschen mit geistiger Behinderung der Abteilung Behindertenhilfe des Diözesan-Caritasverbandes für das Erzbistum Köln e. V. möchte dazu anregen, den Lebensbereich der Beziehungen, Liebe und Sexualität von Menschen mit Behinderungen<sup>1</sup> innerhalb der jeweiligen Einrichtungskonzeptionen aufzunehmen.

In der täglichen Praxis begegnen Mitarbeiter<sup>2</sup> innerhalb der fachlichen Begleitung von Menschen mit Behinderung ganz unterschiedlichen Fragen zu Beziehungen, Liebe und Sexualität. Daraus resultiert die fachliche Notwendigkeit der konzeptionellen Thematisierung. Die Orientierungshilfe soll zur Auseinandersetzung mit diesen Themenbereichen innerhalb des einrichtungseigenen konzeptionellen Diskurses ermutigen. Dabei ist es sinnvoll, die Menschen mit Behinderung in den Einrichtungen und Diensten an der Entwicklung des Konzeptes zu beteiligen, um praxisnah zu sein.

<sup>1</sup> Wenn im Text von Menschen mit Behinderung die Rede ist, bezieht sich dies auf den Personenkreis der Menschen mit einer geistigen Behinderung/Beeinträchtigung/Lernschwierigkeit.

<sup>2</sup> Wenn im Text von Mitarbeitern, Bewohnern etc. die Rede ist, bezieht dies stets die weibliche Form mit ein.

## 1. Gesellschaftliche Veränderungen im Umgang mit Beziehungen, Liebe und Sexualität

Gesellschaftliche Normen, moralische Einstellungen und Haltungen sowie die individuellen Rechte und gesetzlichen Rahmenbedingungen zum Umgang mit diesen Themen in der Begleitung von Menschen mit Behinderung haben sich in den letzten Jahrzehnten gewandelt. Die Grundrechte gelten uneingeschränkt für alle Menschen, so dass – auch in Anlehnung an das Normalisierungskonzept – Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe die rechtliche und ethische Verantwortung tragen, diesen Personenkreis bei Fragen von Beziehungen, Liebe und Sexualität zu beraten und zu begleiten.

Menschen mit Behinderung stehen hierbei häufig in einem besonderen Spannungsfeld zwischen den eigenen Bedürfnissen sowie den Sichtweisen und Unsicherheiten von Angehörigen, der Umwelt und den Einrichtungen und Diensten. Behinderungsbedingte Besonderheiten setzen jedoch die Grundrechte zur freien Entfaltung der Persönlichkeit nicht außer Kraft.

Auch Mitarbeiter begegnen diesen Themen häufig mit Unsicherheit. Diese basiert auf der erlebten Diskrepanz zwischen eigenen Wertvorstellungen, kirchlichen Moralvorstellungen, den Lebensentwürfen und dem Recht auf sexuelle Selbstbestimmung der Betreuten.

Dies verdeutlichte 2004 Papst Johannes Paul II., als er zum internationalen Symposium „*Würde und Rechte geistig behinderter Menschen*“ in seiner Botschaft darauf hinwies, dass auch Menschen mit Behinderung Bedürfnisse nach Zärtlichkeit und Intimität haben, aber hinsichtlich dieser legitimen und natürlichen Bedürfnisse benachteiligt werden. Vor diesem Hintergrund wird eine konzeptionelle Entwicklung des Themenbereichs „Beziehungen, Liebe und Sexualität“ zu einer wichtigen institutionellen Aufgabe. Eine gemeinsam erarbeitete Konzeption zu diesem Themenbereich kann dazu beitragen, dass ein positives Klima im Umgang mit diesen Themen gelingt und bietet als Orientierungshilfe den fachlichen Begleitern Handlungssicherheit.

## 2. Aspekte der sexuellen Entwicklung bei Menschen mit Behinderung

Menschen benötigen für die umfassende Ausbildung ihrer Identität positive Selbsterfahrungen und die bewusste Wahrnehmung und Anerkennung von Entwicklungsprozessen durch ihre Umwelt. Vertrauen in das Umfeld und Vertrauen in das Selbst ist von frühen Entwicklungsphasen an wichtig und notwendig, um autonom und selbstbestimmt denken und handeln zu können. Enge Bindungen zu Bezugspersonen sind von frühen Jahren an wesentlich für die erfolgreiche Bewältigung von Entwicklungsaufgaben.

Störungen in der Beziehung zu nahen Bezugspersonen können zu Bindungsstörungen führen, die die Bewältigung von psychosozialen und auch psychosexuellen Erlebens- und Verhaltensweisen beeinträchtigen können. Eine selbstbewusste, achtsame und harmonische sexuelle Entwicklung kann vor allem gelingen, wenn positives Bindungsverhalten sowie der Umgang mit Liebe, Wärme und Zuneigung in partnerschaftlichen Verhältnissen erfahren werden konnte. Auch später sind eigene partnerschaftliche und sexuelle Erfahrungen in Beziehungen zu anderen Menschen prägend für die Vertiefung positiver Verhaltensmuster. Die Komplexität von Beziehungen, Liebe und Sexualität kann für Menschen mit und ohne Behinderung eine herausfordernde Hürde darstellen, die sie ohne Rückkopplung mit der Umwelt überfordern kann. Menschen mit Behinderungen können daher unter Umständen in ihrem Bindungsverhalten beeinträchtigt sein. Es kann eine Diskrepanz zwischen sozial-emotionaler und psychosozialer Entwicklung bestehen. Das bedeutet, dass bei einem Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung das körperliche Entwicklungsalter nicht zwangsläufig mit dem psychosexuellen Entwicklungsalter korrelieren muss.

Bei Menschen mit einer erworbenen Behinderung ist zu berücksichtigen, dass sie im Laufe ihres Lebens bereits sexuelle Vorerfahrungen gesammelt haben. In der Praxis erscheint es ratsam, Kenntnis über das psychosexuelle Entwicklungsalter mittels entwicklungsdiagnostischer Verfahren zu gewinnen, die aber nur von in der Anwendung ausgebildeten Personen durchgeführt werden sollten. Ergänzt werden kann dieses Wissen durch eine medizinische Einschätzung bzw. Diagnose des behandelnden Psychiaters. Auf Grundlage dieser Erkenntnisse kann eine bewusste und achtsame Begleitung und Unterstützung bei der Nachreife von

### 3. Grundlagen zum Umgang mit sexualisierter Gewalt

Entwicklungsprozessen erfolgen. Das Verständnis über den eigenen Körper, die eigene sowie partnerschaftliche Sexualität benötigt unter Umständen eine fachliche Unterstützung, beispielsweise durch Aufklärung und Weiterbildungsmaßnahmen. Nähe, Freundschaften und Beziehungen sind für jeden Menschen wichtig und deshalb zentrale Themen bei der Begleitung von Nachreifungsprozessen.

Da Menschen mit Behinderung häufiger Opfer von sexualisierter Gewalt werden, ist es notwendig, Präventions- und Interventionskonzepte in Einrichtungen und Diensten zu implementieren. Zur Definition von sexualisierter Gewalt weisen wir auf die am 16.09.2013 veröffentlichte Pressemeldung der Deutschen Bischofskonferenz „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen“ hin.

Die Verhinderung von sexualisierter Gewalt sowie der Schutz der Opfer und deren Unterstützung bei der Aufklärung und Aufarbeitung müssen höchste Priorität haben.

Dazu bedarf es auf allen Ebenen, in allen Diensten und Einrichtungen einer offenen Auseinandersetzung mit dem Thema sowie der Erstellung von verbindlichen Einrichtungskonzepten zum Umgang mit sexualisierter Gewalt.

Diese sollten klare Verantwortlichkeiten und Meldewege festschreiben, aber auch Verfahren zum Umgang mit konkreten Verdachtsfällen sowie Kriseninterventionskonzepte und inhaltliche Leitlinien für Mitarbeiter zur Prävention und Haltungsbildung enthalten.

Grundlage hierzu bilden neben dem genannten Papier der Deutschen Bischofskonferenz die Empfehlungen des Deutschen Caritasverbandes und die Präventionsordnungen der (Erz-) Bistümer in NRW in der jeweils aktuellen Fassung nebst den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen. Im Erzbistum Köln ist zum Mai 2014 die neue Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung) nebst Ausführungsbestimmungen gemäß § 14 der Präventionsordnung in Kraft getreten. Diese Ausführungsbestimmungen werden bis September 2015 im Rahmen des Entwicklungsprojektes „Institutionelles Schutzkonzept“ der Stabsstelle Prävention und Intervention des Erzbistums Köln für die Arbeitsfelder Alten-, Kranken- und Behindertenhilfe konkretisiert.

## 4. Konzeptionelle Verankerung und Handlungsrahmen für Mitarbeiter – Implementierung von Leitlinien in das Einrichtungskonzept

Die wesentlichen Grundaussagen des Leitbildes katholischer Einrichtungen zur achtsamen, wertschätzenden und würdevollen Art der fachlichen Begleitung gelten auch für den Bereich der Beziehungen, Liebe und Sexualität.

Je nach Klientel und Tradition der Einrichtungen und Dienste empfehlen wir die Entwicklung von Leitlinien bzw. die Erarbeitung eines sexualpädagogischen Konzepts gemeinsam mit Mitarbeitern und Menschen mit Behinderung sowie das Einbetten dieses Papiers in das Einrichtungskonzept und Qualitätsmanagement. Für diesen Prozess bedarf es einer positiven Haltung der Mitarbeiter gegenüber den Themen Beziehung, Liebe und Sexualität.

### 4.1 Unterstützung für Mitarbeiter und Mitarbeiterqualifikation

Wir empfehlen bei der fachlichen und vertrauensvollen Begleitung von Menschen mit Behinderung im Bereich Beziehungen, Liebe und Sexualität innerhalb der Konzeption die Einbindung qualifizierter Fachkräfte. Am besten sollten eigene Mitarbeiter qualifiziert und als Multiplikatoren beratend und unterstützend in der Einrichtung eingesetzt werden, um die fachliche Qualität der Begleitung sicherzustellen. Menschen mit Behinderungen benötigen in unseren Einrichtungen Mitarbeiter, die als ihre vertrauensvollen Bezugspersonen in der Lage sind, ihre Hilfebedarfe zu erkennen und angemessen zu begleiten. Daher ist in der Phase der Konzept-einführung und ggf. damit verbundenen Schulungen eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

### 4.2 Vernetzung

Es empfiehlt sich in der eigenen Einrichtung oder in Kooperation mit anderen Einrichtungen, spezialisierte Beratungsangebote zu entwickeln oder bereits bestehende örtliche Angebote entsprechend konzeptionell zu erweitern. Eine Kooperation auf kommunaler Ebene unter Einbindung der kommunal beauftragten Person für die Belange von Menschen mit Behinderungen ist daher hilfreich, um gelingende Netzwerkarbeit im Interesse von Menschen mit Behinderungen im Themenbereich Beziehungen, Liebe und Sexualität im Sozialraum zu initiieren.

## 5. Beispielgliederung einer Konzeption

Eine Gliederung zu einem sexualpädagogischen Konzept inkl. eines Schutzkonzeptes im Rahmen einer Einrichtungskonzeption könnte beispielsweise folgende Aspekte beinhalten:

### Einleitung

- ▶ Zielsetzung
- ▶ Zielgruppen
- ▶ Definitionen

### Recht(e)

- ▶ UN-BRK, Grundgesetz etc.
- ▶ Sexuelle Selbstbestimmung

### Werte und Haltungen

- ▶ Gesellschaftliche und christliche Normen
- ▶ Entwicklungen und Veränderungen (Ist-Stand vs. Normalisierungskonzept)

### Psychosexuelle Entwicklung

- ▶ Allgemeine psychosexuelle Entwicklung (Bedeutung der Sexualität für den Menschen)
- ▶ Geschlechtsidentität (psychologische und soziologische Aspekte)
- ▶ Besonderheiten der Zielgruppen (Wahrnehmungsbesonderheiten, differenzierte Entwicklungsverzögerungen/-stände, Interaktionsstörung, Kognition, Stigmatisierung, Lebensperspektiven, institutioneller Lebensrahmen)

### Umgang mit Sexualität in den Einrichtungen und Diensten

- ▶ Sexualpädagogik, Aufklärung (Methoden, Ziele)
- ▶ Rahmenbedingungen und Orte für Intimität
- ▶ Regelung zum Umgang mit Medien (Internet, Smartphone, TV)
- ▶ Beziehung und Partnerschaft
- ▶ Kinderwunsch und Schwangerschaft
- ▶ Verhütung
- ▶ AIDS, Hepatitis, Geschlechtskrankheiten
- ▶ ...
- ▶ Umgang mit sexualisierter Gewalt (Schutzkonzept)
- ▶ Prävention
- ▶ Intervention
- ▶ Grenzüberschreitendes Verhalten
- ▶ Missbrauch, sexuelle Gewalt

### Mitarbeiter und Angehörige

- ▶ Mitarbeiterschutz
- ▶ Fortbildungen
- ▶ Angehörigenarbeit

### Vernetzung



# Anlagen

## Anlage 1: Rechtliche Grundlagen

Im Folgenden werden rechtlich relevante Gesetze genannt:

### Grundgesetz:

- ▶ **Artikel 1 Grundgesetz (GG)** beschreibt die Unantastbarkeit der menschlichen Würde, deren Achtung und Schutz.
- ▶ **Artikel 2 GG** regelt die freie Entfaltung der Persönlichkeit, solange dadurch die Rechte anderer nicht eingeschränkt werden.
- ▶ **Artikel 3 GG** verbietet die Benachteiligung/Diskriminierung von Menschen mit Behinderung.

### UN-Behindertenrechtskonvention (Auszüge):

- ▶ **Artikel 1 Zweck:** Gewährleistung der Menschenrechte/Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen.
- ▶ **Artikel 9 Zugänglichkeit:** Teilhabe an der Gesellschaft umfasst unter anderem den Zugang zu Informationen. Dies eröffnet Möglichkeiten, sich je nach Behinderung über unterschiedliche Medien beispielsweise Informationen zur Aufklärung über Fortpflanzung zu beschaffen.
- ▶ **Artikel 23 Achtung der Wohnung und Familie:** Legt die Gleichberechtigung mit anderen in allen Fragen, die Ehe, Familie, Elternschaft und Partnerschaften betreffen fest.
- ▶ **Artikel 25 Gesundheit:** Gesundheitsversorgung soll in der gleichen Bandbreite wie für andere Menschen sichergestellt werden. Dazu gehört auch eine qualitativ ebenso gute Versorgung von sexual- und fortpflanzungsmedizinischen Gesundheitsleistungen, wie sie Menschen ohne Behinderung zur Verfügung steht.

### Sozialgesetzbuch IX:

Im § 4 SGB IX werden Leistungen zur Teilhabe analog zur UN-Behindertenrechtskonvention beschrieben. Eine dieser Leistungen zur selbstbestimmten und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft umfasst auch die sexuelle Teilhabe, um die Gleichberechtigung zu Menschen ohne Behinderung zu gewährleisten. Demnach sollen Leistungen auch Sozialleistungen umfassen, die die persönliche Entwicklung ganzheitlich fördern und ein selbstbestimmtes und selbstständiges Leben ermöglichen oder erleichtern.

## Anlage 2: Umgang mit sexualisierter Gewalt –

### Weitere Ausführungen zu Prävention sowie konkrete Maßnahmen zur Prävention

#### Prävention

Da Menschen mit Behinderung oftmals überbehütet aufgewachsen sind, nicht immer umfassend aufgeklärt wurden, häufig eine ausgeprägte Anpassung verinnerlicht und/oder Institutionserfahrung haben, besteht bei vielen ein hohes Maß an Gefährdung, Opfer von Missbrauch zu werden. Hier spielt auch die Sensibilisierung der Mitarbeiter eine zentrale Rolle. Die Auseinandersetzung mit Themen wie Scham, gängigen Normen und Respekt vor Grenzen des anderen kann Gefährdungen abbauen. Im Rahmen der gesellschaftlichen Sensibilisierung gegenüber sexuellem Missbrauch und Gewalt in Abhängigkeitsverhältnissen sind umfassende Präventionskonzepte zu erarbeiten und umzusetzen.

#### Zentrale Elemente der Präventionsarbeit sind:

- ▶ *Aufklärung / Zugang zu Informationen über Körper, Sexualität und sexuelle Gewalt*

Aufklärung ist wichtig, da sie unter anderem die Gefährdung vor Missbrauch, ungewollter Schwangerschaft etc. reduzieren kann. Dabei ist die Aufklärung als lebenslanger Prozess zu sehen, in dem sich die Fragen und Anliegen u. U. mit dem fortschreitenden Lebensalter verändern. Die geistige Entwicklung hält bei Menschen mit Behinderung oft mit der körperlichen nicht Schritt, und die Aufklärungsarbeit bedarf daher einer barrierefreien (leichte Sprache, Gebärdensprache o. ä.), auf die Klienten zugeschnittenen Gestaltung.

Ein verantwortungsvoller Umgang zwischen Klienten/Kunden/Bewohnern und Mitarbeitern ist hier die Grundvoraussetzung. Dazu benötigen die Mitarbeiter Beratung und Begleitung, Raum für Austausch, Haltungsvermittlung und verbindliche Festlegungen zur Position des Trägers.

Auch die Angehörigen sollen in diesen Prozess aktiv einbezogen werden (Dialog), da diese Seite mit ihren Ängsten und Befürchtungen erheblich zum Gelingen oder Misslingen sexueller Aufklärung und positiver Beziehungsgestaltung bei ihren behinderten Verwandten beitragen kann. Nach Möglichkeit sollte ein neutraler Experte zur Verfügung stehen.

### ► *Selbstbestimmte Sexualität*

Gemäß Artikel 2, Abs.1 des Grundgesetzes „...hat jeder Mensch das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“ Anders formuliert: Jeder Mensch bestimmt auch selbst über seine Sexualität. Dies erfährt dort Grenzen, wo die Grenzen der Mitmenschen berührt bzw. überschritten werden. Hier gilt es zu deren Schutz, auch die individuellen Grenzen der professionellen Mitarbeitenden in den Einrichtungen zu akzeptieren. Hierzu gehört auch die klare Abgrenzung der individuellen Unterstützung in einem professionellen Betreuungsverhältnis, um Missverständnissen und Missbrauch vorzubeugen. Dennoch oder gerade deshalb müssen Institutionen im individuellen Fall den Rahmen (materiell, räumlich, und/oder zeitlich) für Begegnung/Intimität (an)bieten, z. B. für das Zusammenleben eines Paares.

### ► *Reflexion von institutionellen Rahmenbedingungen*

In institutionellen Strukturen kann ein besonders hohes Gefährdungspotenzial für Gewalt und Missbrauch liegen. Insbesondere sind Frauen mit Behinderungen von sexuellen Übergriffen bedroht (Studie des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend 2013).

Eine Kultur der Ansprechbarkeit und eine regelmäßige Reflexion der Strukturen und Arbeitsabläufe in den Einrichtungen und Diensten sind neben dem ernsthaften Streben nach Inklusion und sozialer Teilhabe somit entscheidende Faktoren für eine gelingende Prävention.

### ► *Abbau von Machtlosigkeit und Förderung von Eigenständigkeit*

Unterstützung zur Entwicklung eines gesunden Selbstbewusstseins, das Training von Methoden zur Abgrenzung und Verteidigung sowie die Schaffung von Freiräumen für selbstbestimmtes Handeln führen zu mehr Autonomie bei Menschen mit Behinderung und stärken sie in der Abwehr von Gewalt und übergriffigem Verhalten.

### ► *Wahrung der Intimsphäre*

Der Schutz der Intimsphäre (des gesamten Körpers, der Art der individuellen Selbstdarstellung, des privaten Raums, privater Gegenstände, privater Beziehungen) der Klienten/Kunden/Bewohner sind entscheidend, um Selbstbestimmung zu ermöglichen.

### ► *Schaffung adäquater Beratungsangebote*

Bei den existierenden Fachberatungsstellen gilt es, die Kompetenzen der Berater im Hinblick auf den Umgang mit Menschen mit Behinde-

rungen und die Kenntnis von deren Lebenswelt (Wohnhäuser, betreutes Wohnen, Werkstätten etc.) weiter auszubauen (vgl. Abschlussbericht: Netzwerk gegen sexuelle Gewalt an Menschen mit Lern-/geistiger Behinderung – Prävention und Beratung, Caritasverband für das Erzbistum Paderborn, 2011).

Diese Themenliste ist nicht vollständig und sollte bei Bedarf ergänzt werden.

## **Konkrete Maßnahmen zur Prävention in den Einrichtungen**

### ► *Personaleinstellung*

Jeder Mitarbeiter, der regelmäßig Kontakt mit minderjährigen und/oder erwachsenen Schutzbefohlenen hat, soll ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Das erweiterte Führungszeugnis ist alle fünf Jahre aktualisiert vorzulegen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSCHG, 2012, § 72a SGB VIII 2012). Dieses Vorgehen ist auch in der im Erzbistum Köln am 1. Mai 2014 in Kraft getretenen Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung) nebst Ausführungsbestimmungen gemäß § 14 der Präventionsordnung verankert.

Seitens der Präventionsbeauftragten in den nordrhein-westfälischen (Erz-)Diözesen werden für die verschiedenen Arbeitsfelder Modelle von institutionellen Schutzkonzepten unter Einbeziehung von Spitzen- bzw. Dachverbänden entwickelt und den kirchlichen Rechtsträgern zur Unterstützung ihrer eigenen Entwicklungsbemühungen als Orientierung zur Verfügung gestellt werden. Diese beinhalten auch Arbeitshilfen für die Risikoanalyse. Die Modelle müssen auf die jeweilige Situation hin entsprechend angepasst werden.

### ► *Haltung und Haltungsbildung*

Der Schutz und die Förderung des Wohls von Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen ist ein vordringliches Ziel unserer Arbeit. Dies sollte sich auch in der konzeptionellen Arbeit widerspiegeln. Alle Mitarbeiter verpflichten sich, an diesem kontinuierlichen Prozess der Verständigung über ethische Grundhaltungen mitzuwirken.

Kinder und andere Schutzbefohlene sind so zu fördern und zu stärken, dass sie körperliche Übergriffe und Grenzverletzungen als Unrecht erkennen und ansprechen können. Dazu ist es unerlässlich, Mitarbeiter auf allen Ebenen zu schulen und fortzubilden.

Am Ende steht dann die Unterzeichnung des Verhaltenskodex (§ 6 Verhaltenskodex Abs. 3) in der seit Mai 2014 geltenden Präventionsordnung von jedem Mitarbeiter.

► *Organisation und Struktur*

Der Träger und die Führungskräfte sind dafür verantwortlich, strukturelle Gefährdungsmomente zu minimieren. Die Prävention von sexueller Gewalt wird durch schützende Strukturen wie einem Beschwerdemanagement, klaren Verantwortlichkeiten, verbindlichen Richtlinien in den Einrichtungen und einer offenen Gesprächskultur und einer guten Informationspolitik gestützt. Für Betroffene muss eine qualifizierte Fachkraft für eine neutrale Beratung zur Verfügung stehen. Führungskräften und Mitarbeitern sind die Kontaktdaten des Präventionsbeauftragten des Erzbistums Köln, der qualifizierten Fachkraft in der Einrichtung und weiteren Beratungsstellen sowie entsprechende Fachliteratur bekannt und jederzeit zugänglich.

► *Aufgaben der Führungskräfte*

- Anforderung des erweiterten Führungszeugnisses – bei geplanten Neueinstellungen sofort und bei Bestandsmitarbeitern alle fünf Jahre
- Organisation von Schulungen und Sicherstellung der Teilnahme der Mitarbeiter
- Entwicklung einrichtungsspezifischer Schutzkonzepte
- Einholung der Selbstauskunftserklärung aller Mitarbeiter (Anwendung bis 30.06.2016) – danach greift der vom Träger entwickelte Verhaltenskodex (dieser muss bis spätestens zum 30.06.2016 als ein Element des institutionellen Schutzkonzeptes erstellt sein und löst dann die Selbstauskunftserklärung gemäß § 6 der am 01.04.2011 verabschiedeten Präventionsordnung ab). Dieser ist von allen Mitarbeitern zu unterzeichnen.

### **Anlage 3: Literaturhinweise, Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten**

Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend: Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen in Deutschland. Ergebnisse der quantitativen Befragung. Endbericht 2013

Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e.V.: Abschlussbericht des Netzwerks gegen sexuelle Gewalt an Menschen mit Lern-/geistiger Behinderung – Prävention und Beratung, 2011

Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e.V., Referat Behindertenhilfe: Leitlinien zum Umgang mit sexueller Gewalt in WfbM, Stand 23.06.2010

Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e.V., Referat Behindertenhilfe: Leitlinien zum Umgang mit sexueller Gewalt in Diensten und Einrichtungen des Wohnens für Menschen mit Behinderung, Stand 24.03.2010

Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie: Niemand darf mir Weh Tun. Handreichung zur Prävention sexueller Gewalt in leichter Sprache, Oktober 2013

Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie: Leitlinien zum Umgang mit und zur Prävention von sexueller Gewalt in der Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie. In Zeitschrift: Neue Caritas 5/2012, I-XX

Deutscher Caritasverband: Empfehlungen des Deutschen Caritasverbandes zur Prävention gegen sexuellen Missbrauch sowie zum Verhalten bei Missbrauchsfällen in den Diensten und Einrichtungen der Caritas. Überarbeitete Fassung, Stand 27.01.2014

Deutscher Caritasverband: Materialsammlung zum Thema Prävention von und Umgang mit sexuellem Missbrauch in den Diensten und Einrichtungen der Caritas, [www.caritas.de/sexueller-missbrauch](http://www.caritas.de/sexueller-missbrauch) (abgerufen am 10.03.2015)

Deutscher Caritasverband: Empfehlungen des Deutschen Caritasverbandes zur Prävention von sexuellem Missbrauch sowie zum Verhalten bei Missbrauchsfällen in den Diensten und Einrichtungen der

Caritas, insbesondere in der Kinder-, Jugend- und Behindertenhilfe, 26.04.2010

Die deutschen Bischöfe (Kommission für Erziehung und Bildung, Nr. 32): Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Handreichung für katholische Schulen, Internate und Kindertageseinrichtungen. 25. November 2010

Generalvikariat des Erzbistums Köln: Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (**Präventionsordnung**) in: Amtsblatt des Erzbistums Köln, Stück 5, 154. Jahrgang, Köln, den 30. April 2014.

Generalvikariat des Erzbistums Köln: Ausführungsbestimmungen zu den §§ 3,5,6,7,8,9 und 12 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (**Ausführungsbest. PräV0**) in: Amtsblatt des Erzbistums Köln, Stück 5, 154. Jahrgang, Köln, den 30. April 2014.

Generalvikariat des Erzbistums Köln: Ordnung zum Umgang mit Hinweisen aus sexuellen Missbrauch an Minderjährigen und an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder Laien und Ehrenamtliche im pastoralen oder kirchlichen Dienst des Erzbistums Köln (**Verfahrensordnung Missbrauch – VerFO Missbrauch**) in: Amtsblatt des Erzbistums Köln, Stück 5, 154. Jahrgang, Köln, den 30. April 2014.

Barbara Ortland: Sexuelle Vielfalt als Herausforderung. Aktuelle Ergebnisse der Befragung von Mitarbeitenden in Wohneinrichtungen der Eingliederungshilfe. In: Teilhabe 1/2015, Jg. 54, 10-17

Georg Theunissen: Empowerment und Inklusion behinderter Menschen. Eine Einführung in die Heilpädagogik und soziale Arbeit. Lambertus Verlag (Freiburg) 2009, 2. aktualisierte Auflage

Otto Speck: Menschen mit geistiger Behinderung. Ein Lehrbuch zur Erziehung und Bildung. Ernst Reinhardt Verlag (München) 2012, 11. überarb. Auflage

Papst Johannes Paul II: Würde und Recht von geistig behinderten Menschen, [http://www.vatican.va/holy\\_father/john\\_paul\\_ii/speeches/2004/january/documents/hf\\_jp-ii\\_spe\\_20040108\\_handicap-mentale\\_ge.html](http://www.vatican.va/holy_father/john_paul_ii/speeches/2004/january/documents/hf_jp-ii_spe_20040108_handicap-mentale_ge.html) (abgerufen am 27.05.2014)

Pressemeldung der Deutschen Bischofskonferenz (16.09.2013): RAHMENORDNUNG – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, 26.08.2013

### **Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten**

Institut für Sexualpädagogik, Dortmund; [www.isp-dortmund.de](http://www.isp-dortmund.de)

IN VIA Akademie/Meinwerk-Institut gGmbH, Paderborn; [www.meinwerk.de](http://www.meinwerk.de)